

## ► Mietrecht

**Mietpreisbremse jetzt auch in Baden-Württemberg unwirksam**

| Die Mietpreisbegrenzungsverordnung Baden-Württemberg vom 29.9.15 ist unwirksam, weil es an einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Begründung im Sinne von § 556 Abs. 2 S. 5 bis 7 BGB fehlt. |

Nach Ansicht des LG Stuttgart (13.3.19, 13 S 181/18, Abruf-Nr. 208701) musste auch die Begründung der Mietpreisbremse veröffentlicht werden. Dass diese öffentlich zugänglich sei, genüge nicht. Der Verstoß gegen das Veröffentlichungserfordernis ziehe die Unwirksamkeit der Verordnung nach sich. Dies sei die regelmäßige Folge bei Verstößen einer Rechtsverordnung gegen höherrangige – auch einfachgesetzliche – formelle Anforderungen an den Erlass einer Verordnung.

**MERKE** | In gleicher Weise haben Gerichte schon für Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen und NRW (AG Köln 15.2.19, 208 C 188/18, Abruf-Nr. 208702) entschieden. Streitig ist nun, ob die ganze Verordnung neu veröffentlicht werden muss oder nur die Begründung. Daran schließt sich die Frage an, ob die Veröffentlichung Rückwirkung hat und der Fehler damit rückwirkend geheilt wird.

## ► Kreditkarte

**Barauszahlungen über die Kreditkarte dürfen Gebühren auslösen**

| Die Klausel in AGB einer Bank, aufgrund derer bei Barauszahlungen an eigene Kunden am Geldautomaten mit MasterCard/Visa Card 3 Prozent vom Umsatz, mindestens aber 6 EUR erhoben werden, unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB. |

Dieser Auffassung sind das OLG Bamberg (23.1.19, 3 U 37/18, Abruf-Nr. 208872) und das OLG Naumburg (14.11.18, 5 U 71/18, Abruf-Nr. 208871). Beide Gerichte sehen die Barauszahlung als Zahlungsdienstleistung nach § 675f Abs. 1, Abs. 4 S. 1 BGB. Das Entgelt sei damit die Gegenleistung für eine Hauptleistung. Insoweit gelte § 675f Abs. 4 S. 2 BGB nicht, der nur für Nebenleistungen Angemessenheit und Relation zu den tatsächlichen Kosten fordere.

**MERKE** | Im Streit war vor dem OLG Bamberg auch, ob der Verband im Rahmen von Verfahren nach dem UKlaG einen Verstoß gegen § 138 BGB rügen kann. Dies konnte dahinstehen, da hier die Voraussetzungen des § 138 BGB verneint wurden.

## ► Abschleppkosten

**„Falsches“ Schild befreit nicht von der Beachtlichkeit**

| Ein Verkehrsschild ist nicht stets nichtig, weil die Gestaltung eines verwendeten Zusatzschildes in rechtswidriger Weise den Vorgaben in der StVO, der StVO VwV und den Mustern im VzKat widerspricht. |



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 208701



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 208702



**IHR PLUS IM NETZ**  
Abruf-Nr. 208872  
und 208871

**Streitig: Darf Verband Verstoß gegen § 138 BGB rügen?**